# KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

**vom 29. Juni 1978**

**zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für industrielle Forschung und Entwicklung**

(78/636/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung der Leitlinien der gemeinsamen Politik im Bereich der Wissenschaft und der Technologie,

in der Absicht, im Laufe der nächsten Jahre die industrielle Forschung zu intensivieren,

sowie in Erwägung der Auswirkungen der industriellen Forschung und Entwicklung auf die Arbeitsbedingungen und den Arbeitsmarkt —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

(1) Es wird ein Beratender Ausschuß für industrielle Forschung und Entwicklung, nachstehend „Ausschuß" genannt, bei der Kommission eingesetzt.

(2) Der Ausschuß besteht aus Vertretern der für das Gebiet der industriellen Forschung und Entwicklung zuständigen europäischen Organisationen.

*Artikel 2*

Aufgabe des Ausschusses ist es, entweder auf Anforderung der Kommission oder aufgrund eigener Initiative der Kommission Gutachten über alle mit folgenden Punkten zusammenhängenden Fragen vorzulegen :

a) Forschungs- und Entwicklungsprobleme horizontalen Charakters bei den Beziehungen zwischen der Kommission und der Industrie der Gemeinschaft, insbesondere : Erarbeitung einer gemeinschaftlichen Politik für industrielle Forschung und Entwicklung, auf Gegenseitigkeit beruhende Verbesserung des Informationsaustauchs zwischen der Industrie und der Kommission.

b) Orientierung der Forschungs- und Entwicklungsprogramme von industrieller Bedeutung, die die Kommission gegebenenfalls dem Rat vorschlagen könnte. Der Ausschuß wird zur Herstellung der notwendigen Verbindungen mit den Industrieverbänden der Gemeinschaft beitragen, wo solche Verbindungen noch nicht bestehen.

c) Forschungsvertragsvorhaben von industrieller Bedeutung, zu deren Durchführung die Kommission einen vertraglich festgelegten finanziellen Beitrag leistet (1).

d) In den europäischen Industriebetrieben durchgeführte Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, welche bei der Festlegung einer gemeinschaftlichen Politik auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie berücksichtigt werden sollte.

*Artikel 3*

(1) Der Ausschuß besteht aus 25 Mitgliedern.

(2) Von den Sitzen entfallen :

15 auf die Mitglieder der Union der Industrien der Europäischen Gemeinschaft (UNICE) (2), und zwar je zwei Vertreter für Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, die Niederlande und das Vereinigte Königreich sowie je ein Vertreter für Dänemark, Irland und Luxemburg ;

4 auf die Mitglieder der Europäischen Zentrale der Öffentlichen Wirtschaft (CEEP) (3) ;

3 auf die Mitglieder des Verbandes europäischer Organisationen für kooperative Industrieforschung (FEICRO) (4) ;

3 auf die Mitglieder des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) (5).

---

(1) Aufgrund des im Rahmen der gemeinschaftlichen Politik für Wissenschaft und Technologie zu treffenden Beschlusses des Rates (vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat vom 30. 6. 1977, ABl. Nr. C 187 vom 5. 8. 1977).
(2) Anschrift : 6, rue de Loxum, 1000 Brüssel.
(3) Anschrift : 15, rue de la Charité, 1040 Brüssel.
(4) Anschrift : 47, Victoria Street, London SW1H OEQ.
(5) Anschrift : 37, rue Montagne aux Herbes Potagères, 1000 Brüssel.

(3) Acht Personen der nachstehend angeführten Organisationen können an den Sitzungen des Ausschusses als Beobachter teilnehmen :

3 Beobachter des am 14. Februar 1973 von der Kommission eingesetzten Europäischen Ausschusses für Forschung und Entwicklung (CERD) ;

1 Beobachter der European Industrial Research Management Association (EIRMA) (1) ;

1 Beobachter des Sekretariats der UNICE ;

1 Beobachter des Sekretariats des CEEP ;

1 Beobachter des Sekretariats des FEICRO ;

1 Beobachter des Sekretariats des EGB.

*Artikel 4*

Die Mitglieder und Beobachter des Ausschusses werden von der Kommission nach Beratung mit den jeweiligen Organisationen ernannt.

*Artikel 5*

Die Mitglieder und Beobachter des Ausschusses werden auf zwei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Nach Ablauf der zwei Jahre üben die Mitglieder und Beobachter des Ausschusses ihre Tätigkeit bis zu ihrer Ersetzung oder Wiederernennung weiter aus.

Das Mandat erlischt im Todesfall, durch Rücktritt oder wenn das Mitglied oder der Beobachter der durch ihn vertretenen Organisation nicht mehr angehört. Die Mandatszeit eines Mitglieds oder Beobachters kann ferner beendet werden, wenn die Organisation, die das Mitglied oder den Beobachter vorgeschlagen hat, eine Ersetzung beantragt.

Das Mitglied oder der Beobachter wird dann für den Rest seiner Amtszeit gemäß Artikel 4 ersetzt.

Die Tätigkeit ist unentgeltlich.

*Artikel 6*

Die Liste der Mitglieder und Beobachter wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

*Artikel 7*

Nach Beratung mit der Kommission wählt der Ausschuß einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Dem Präsidium obliegen Vorbereitung und Organisation der Arbeiten des Ausschusses.

*Artikel 8*

Der Ausschuß kann jede Person, die in einer auf der Tagesordnung stehenden Frage besonders sachkundig ist, als Sachverständigen zur Teilnahme an seinen Arbeiten hinzuziehen.

Die Sachverständigen nehmen nur an den Beratungen über die Frage teil, zu der sie hinzugezogen wurden.

*Artikel 9*

Der Ausschuß kann Arbeitsgruppen einsetzen.

*Artikel 10*

(1) Der Ausschuß tritt am Sitz der Kommission zusammen.

(2) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses und der Arbeitsgruppen teil.

(3) Die Dienststellen der Kommission nehmen das Sekretariat des Ausschusses und der Arbeitsgruppen wahr.

*Artikel 11*

Die Kommission kann bei der Aufforderung zur Stellungnahme dem Ausschuß eine Frist setzen, in der die Stellungnahme abzugeben ist.

*Artikel 12*

Unbeschadet des Artikels 214 des Vertrages dürfen die Mitglieder des Ausschusses Kenntnisse, die sie infolge ihrer Tätigkeit im Ausschuß oder in den Arbeitsgruppen erhalten, nicht preisgeben, wenn die Kommission sie darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme oder die gestellte Frage einen vertraulich zu behandelnden Gegenstand betrifft.

In diesem Fall nehmen nur die Ausschußmitglieder und die Vertreter der Dienststellen der Kommission an den Sitzungen teil.

*Artikel 13*

Dieser Beschluß tritt am 29. Juni 1978 in Kraft.

Brüssel, den 29. Juni 1978

*Für die Kommission*

Guido BRUNNER

*Mitglied der Kommission*

(1) Anschrift : 38, Cours Albert 1er, 75008 Paris.